

<http://www.altersdiskriminierung.de/>

**Stellungnahme des Büros gegen Altersdiskriminierung e.V.
zum Gesetzentwurf des deutschen Bundesministeriums der Justiz zur Verhinderung von
Diskriminierungen im Zivilrecht vom 17.2.02**

Das Büro gegen Altersdiskriminierung registriert seit 1999 die bundesweit zunehmenden Fälle von Ungleichbehandlungen wegen des Alters. Um festzustellen, in welchen gesellschaftlichen Bereichen Altersdiskriminierung vorkommt, führte der Verein am 21.11.01 den ersten bundesweiten Beschwerdetag zum Thema Altersdiskriminierung durch. Mehrere Tausend BürgerInnen versuchten an diesem Tag die Beschwerdehotline zu erreichen. Die Beschwerden wurden auf kodierten Fragebögen notiert.

Ungleichbehandlungen wegen des Alters kommen demnach in allen gesellschaftlichen Bereichen vor. Von Altersdiskriminierung betroffen sind junge wie alte Menschen. Besonders häufig finden Altersdiskriminierungen statt in den Bereichen: Einstellung, Beförderung, Umschulung, Entlassung, Gesundheitswesen/Krankenversicherung, ambulante und stationäre Pflege, andere Versicherungen, Wohnen, Ehrenamtliche Arbeit, Geldinstitute, Weiterbildung und Unterricht, Medien, Öffentliches Leben, Öffentlicher Raum/Stadt- und Verkehrsplanung.

Unser ehrenamtlich betriebenes Büro wird von den BürgerInnen als Anlaufstelle für Beschwerden über Altersdiskriminierung genutzt. Wir registrieren die Beschwerden und beraten die Beschwerdeführerinnen.

Wer nicht jung stirbt wird alt. Altersdiskriminierung betrifft die "Normal"bevölkerung ebenso wie die Minderheiten. Der englische Gerontologe Kirkwood spricht nicht von ungefähr davon, dass ageism (Altersdiskriminierung) nach racism und sexism die dritte Diskriminierungsart ist.

Erstaunt haben wir beim Lesen des Gesetzentwurfs und der Stellungnahmen diverser NGOs festgestellt, dass sowohl bei den Nichtregierungsorganisationen als auch bei den VertreterInnen des Justizministeriums kein Bewußtsein für Altersdiskriminierung existiert.

Dies ist um so verblüffender, weil in den USA schon seit 1967 (!) alle über 40Jährigen vor Altersdiskriminierung im Arbeitsleben besonders geschützt sind; weil dem holländischen Parlament ein Gesetzentwurf vorliegt, der Altersdiskriminierung als Straftatbestand verfolgen will; weil Altersdiskriminierung in Finnland bereits als Straftatbestand gilt; weil "Alter" sowohl in die finnische als auch die schweizerische Verfassung als Gleichbehandlungsgrund aufgenommen worden ist; weil der Schutz vor Altersdiskriminierung auch in Australien seit Jahren vorbildlich geregelt ist.

Kritische Punkte:

- Mit der Entscheidung, Altersdiskriminierung zivil- und nicht strafrechtlich zu verfolgen, hat die Regierungskoalition deutlich gemacht, dass ihr der Schutz der BürgerInnen vor Ungleichbehandlung wegen des Alters nicht wichtig ist.
- Der Gesetzentwurf des deutschen Justizministeriums ersetzt nicht das längst überfällige Altersgleichstellungsgesetz.

- Der Gesetzentwurf des deutschen Justizministeriums ersetzt nicht die Erweiterung des verfassungsrechtlich verankerten Benachteiligungsverbots in Artikel 3 Grundgesetz um den Begriff Alter.
- Der Gesetzentwurf des deutschen Justizministeriums erreicht nicht annähernd den Standard, den andere Staaten ihren BürgerInnen beim Schutz vor Altersdiskriminierung zubilligen.
- Der Gesetzentwurf des deutschen Justizministeriums basiert auf EU-Richtlinien. Zwar bezieht er, anders als die EU-Richtlinie 2000/43 außer Rasse und Ethnie auch die übrigen in Artikel 13 des Amsterdamer Vertrags genannten Gründe ein, die häufig zu Diskriminierungen führen, er lässt aber wesentliche, für das Wohlergehen der BürgerInnen entscheidende Artikel der EU- Richtlinie unberücksichtigt, ja er verkehrt sie sogar in ihr Gegenteil.
- So wird in der Begründung zum Gesetzentwurf zwar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Beschäftigungs- Arbeits- und Entlassungsbedingungen nicht Gegenstand der allgemeinen Vorschriften des Vertragsrechts (und damit dieses Gesetzentwurfs) sein sollen. Gleichwohl werden in §319d Absatz 2 "beschäftigungspolitische Gründe" genannt, um Altersdiskriminierung zu legalisieren.
- Der Gesetzentwurf des deutschen Justizministeriums ist ein Verschnitt aus der EU-Richtlinie 2000/43 und 2000/78. Das macht ihn nicht bürgerfreundlicher. Beispiel: Ungleichbehandlungen wegen des Alters stellen laut EU-Richtlinie dann keine Diskriminierung dar, wenn sie objektiv und angemessen sind, und zur Erreichung eines legitimen und rechtmässigen Ziels aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung erforderlich sind. So weit, so schlecht. In 6 a) werden dann aber als Beispiele für Ungleichbehandlungen genannt: "die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten". Danach sucht man im deutschen Gesetzentwurf vergeblich.
- Der Gesetzentwurf des deutschen Justizministeriums macht ausserdem nicht von der in Artikel 5 und 6 der EU- Richtlinie gewährten Möglichkeit Gebrauch, "zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung" Maßnahmen zum Schutz der BürgerInnen vor Altersdiskriminierung zu treffen, die günstiger sind als in der Richtlinie vorgesehen".
- Der Gesetzentwurf des deutschen Justizministeriums nennt im Kommentar etliche Beispiele für Diskriminierung von Schwulen, Behinderten oder Nichtdeutschen. Es findet sich dagegen kein einziges Beispiel aus dem Bereich Altersdiskriminierung.

Forderungen:

- ◆ Wir fordern ein Antidiskriminierungsgesetz, das Punkt 3 der EU-Richtlinie 2000/43 übernimmt: "Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierungen ist ein allgemeines Menschenrecht."
- ◆ Wir fordern ein strafrechtliches Antidiskriminierungsgesetz mit wirksamem, verhältnismässigem und abschreckendem Charakter.
- ◆ Wir fordern die Aufhebung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in denen Altersgrenzen enthalten sind, die Ungleichbehandlung zur Folge haben.
- ◆ Wir fordern persönliches Klagerecht für alle Menschen, die sich in der Bundesrepublik aufhalten und diskriminiert werden.
- ◆ Wir fordern statt einer am Lebensalter und der Anzahl von Dienstjahren orientierten Bezahlung im Öffentlichen Dienst eine leistungsorientierte Bezahlung.
- ◆ Wir fordern die Anwendung des Zwangspensionsalters für Politiker und Aufsichtsräte.

- ◆ Wir fordern die vollständige Übernahme von Kapitel I, Artikel 3 aus der EU-Richtlinie 2000/43 in das bundesdeutsche Antidiskriminierungsgesetz.
- ◆ Wir fordern die vollständige Übernahme von Kapitel II, Artikel 9 aus der EU-Richtlinie 2000/43 in das bundesdeutsche Antidiskriminierungsgesetz.
- ◆ Wir fordern die vollständige Übernahme von Kapitel II, Artikel 11 aus der EU-Richtlinie 2000/43 in das bundesdeutsche Antidiskriminierungsgesetz.
- ◆ Wir fordern die vollständige Übernahme von Kapitel II, Artikel 14 aus der EU-Richtlinie 2000/43 in das bundesdeutsche Antidiskriminierungsgesetz.

5.3.2002

Hanne Schweitzer, Büro gegen Altersdiskriminierung e.V.

Tel. und Fax: 0221/9345007